

Gesetz

Inkrafttreten:

vom 3. November 2006

**zur Aufhebung des Gesetzes über die Errichtung
der öffentlich-rechtlichen Stiftung «Bellevue» für psychisch
und geistig behinderte Personen und über ein Baurecht zu
Gunsten der Stiftung «HorizonSud»**

Der Grosse Rat des Kantons Freiburg

gestützt auf den Artikel 3 Abs. 3 des Gesetzes vom 8. Februar 1990 über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung «Bellevue» für psychisch und geistig behinderte Personen;

nach Einsicht in die Botschaft des Staatsrats vom 19. September 2006;

auf Antrag dieser Behörde,

beschliesst:

Art. 1 Aufhebung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 8. Februar 1990 über die Errichtung der öffentlich-rechtlichen Stiftung «Bellevue» für psychisch und geistig behinderte Personen (SGF 834.1.4) wird aufgehoben.

Art. 2 Übertragung der Liegenschaften
a) Eigentum

¹ Das Eigentum an den folgenden, im Grundbuch auf den Namen der Stiftung Bellevue eingetragenen Liegenschaften wird unentgeltlich an den Staat übertragen:

Gemeinde	Grundstück-Nr.	Bezeichnung	Grundfläche
Marsens	558	Heim für Behinderte	6920 m ²
Bulle	762	Wohnung und Platz	769 m ²

² Der Stand der Rechte über diese Liegenschaften geht aus Grundbuchauszügen vom 16. Mai 2006 hervor. Die Liegenschaften sind insbesondere nicht belastet durch ein im Grundbuch eingetragenes Grundpfandrecht.

Art. 3 b) Baurecht

¹ Für die in Artikel 2 aufgeführten Grundstücke errichtet der Staat zugunsten der Stiftung HorizonSud (die Stiftung) ein auf Gegenleistung gründendes Baurecht nach den Artikeln 779 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

² Gibt die Stiftung ihre Tätigkeit vor Ablauf des Baurechts auf, so erlischt dieses. Die Grundstücke könnten weiterhin für gleichartige gemeinnützige Aufgaben verwendet werden.

Art. 4 c) Kosten

Die Übertragung erfolgt frei von Einregistrierungsgebühren und Handänderungssteuern. Die übrigen Kosten gehen zu Lasten der Stiftung.

Art. 5 Übertragung der übrigen Güter

Die übrigen Güter werden der Stiftung unentgeltlich übertragen.

Art. 6 Personal

Für das Personal der Stiftung gilt nach wie vor der Gesamtarbeitsvertrag, dem das Personal der Mitglieder der Freiburgischen Vereinigung der spezialisierten Institutionen unterstellt ist.

Art. 7 Inkrafttreten

Der Staatsrat setzt das Inkrafttreten dieses Gesetzes fest.

Der Präsident:

A. ACKERMANN

Die Generalsekretärin:

M. ENGHEBEN